

- öffentliche -

**BESCHLUSSVORLAGE**  
für die **Gemeindevertretung**  
der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

|            |   |
|------------|---|
| <b>TOP</b> | <b>Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)</b> |
|------------|---|

Beratungsfolge

| Datum      | Gremium  | Ergebnis             |
|------------|--|----------------------|
| 10.05.2023 | Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow | zur Empfehlung       |
| 11.05.2023 | Hauptausschuss der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow                                  | zur Empfehlung       |
| 25.05.2023 | Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow                              | zur Beschlussfassung |

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS).

Finanzielle Auswirkungen

Kostenträger: 12601      Kostenträgerbezeichnung: Brandschutz  
Kostenstelle:              Kostenstellenbezeichnung:  
Investitionsnummer:      Investitionsbezeichnung:

| Haushaltsjahr:             | 2023     | 2024     | 2025     | 2026     |
|----------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Auszahlungen/Aufwendungen: |          |          |          |          |
| Einzahlungen/Erträge:      | 35.000 € | 40.000 € | 40.000 € | 40.000 € |
| Abschreibung:              |          |          |          |          |
| Folgekosten:               |          |          |          |          |

Begründung

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ist gemäß den Regelungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) ein sog. Aufgabenträger, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BbgBKG. Der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow obliegt daher die Aufgabenwahrnehmung nach dem BbgBKG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Dabei

hat die Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten sowie eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Zugleich obliegt es der Gemeinde, für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen. In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg auf Grundlage einer Satzung erheben. Gleichzeitig kann die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für diverse Leistungen Kostenersatz geltend machen.

Die Freiwillige Feuerwehr Blankenfelde-Mahlow besteht aus den 6 Ortsfeuerwehren Jühnsdorf, Groß Kienitz, Dahlewitz, Blankenfelde, Mahlow und Glasow sowie der Abteilung Gemeindeführung. Pro Abteilung steht ein Feuerwehrgerätehaus (von einem bis fünf Stellplätze) bzw. für die Abteilung Gemeindeführung ein Feuerwehrzentrallager mit Außenstellflächen zur Verfügung. Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgte durch die Gemeindeführung. Insgesamt verfügt die FF Blankenfelde-Mahlow bei ca. 180 Kamerad\*innen der Einsatzabteilung über

- 2 Kommandowagen
- 1 Einsatzleitwagen
- 3 Gerätewagen
- 4 Löschfahrzeuge
- 1 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
- 5 Mannschaftstransportwagen
- 3 Tanklöschfahrzeuge
- 1 Hubrettungsfahrzeuge
- 2 Tragkraftspritzenfahrzeuge

Der Landtag Brandenburg hat mit dem Gesetzesentwurf vom 28.2.2019<sup>1</sup> einen wesentlichen Umbruch in der Finanzierung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes in Brandenburg eingeleitet.

In der nun gültigen Fassung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) können die Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes gem. § 45 Abs. 1 BbgBKG Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz aufgrund eigener Satzung erheben.

Zuvor war anstelle der Gebühr ein Kostenersatz vorgesehen. Die Formulierungen haben sich darüber hinaus nicht wesentlich verändert.

Als Begründung für diese Veränderung wurde angeführt, dass die Refinanzierungsquote durch die Umstellung von Kostenersatz auf Gebühr deutlich erhöht wird. In der Arbeitsgemeinschaft Recht mit dem Landkreistag und dem Städte- und Gemeindebund wurde hierzu eine systemische Abwägung getroffen.<sup>2</sup> Es wurden einige Fallkonstellationen bekannt, in denen Vorhaltekosten nicht trennscharf ausgerechnet werden konnten.

Aus diesen Überlegungen ging die jetzige Gebührensystematik hervor, welche den Feuerwehren im Land Brandenburg Rechtssicherheit bei der Erstellung von Gebührenbescheiden gibt. Darüber hinaus geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese Regelung dazu beiträgt, dass sich die ehrenamtlichen Feuerwehrkameraden auf die Kernaufgaben des Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung konzentrieren werden und sich nicht als kostengünstige Alternative für Bagatellaufgaben zu den am Markt teilnehmenden Dienstleistern (z. B. Baum- und Gartenpflege bei umgestürzten Bäumen sowie Reinigungsfirmen bei Wasserschäden in Gebäuden) engagieren müssen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> LT-Brandenburg, Drs. 6/10686.

<sup>2</sup> LT-Brandenburg, Drs. P-AIK 6/57, S. 53 f.

<sup>3</sup> Schreiben des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg an den Landtag v. 6.5.2019, Az. 112-00, S. 4.

Eine Gebührenkalkulation baut auf einer umfassenden Kostenrechnung auf. In der Kostenrechnung werden die Kostenträger als Gebührentatbestände geführt und deren einzelne Gebührensätze ermittelt.

Die Kostenträger werden auch als Leistung bezeichnet. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow führt folgende Kostenträger als Leistung:

- Einsatzleitwagen
- Drehleiterfahrzeug
- (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeug
- Anhänger
- Gerätewagen
- Tanklöschfahrzeug
- Tragkraftspritzenfahrzeug
- Mannschaftstransportfahrzeug
- Personen – Einsatzminute

Grundlage der Kalkulation von Benutzungsgebühren ist zunächst die Ermittlung der (voraussichtlichen) Kosten der Einrichtung. Nach dem Kostendeckungsgebot gem. § 6 Abs. 1 S. 3 KAG Brandenburg sollen diese Kosten durch die Erhebung der veranschlagten Benutzungsgebühren in der Regel gedeckt werden.<sup>4</sup>

Obwohl der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow diesbezüglich ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, so gilt hier doch: Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, vgl. § 63 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf. Dabei hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen, vgl. § 64 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf. Aus den zuvor genannten Vorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg, deren Aussagegehalt über § 6 Abs. 2 S. 5 KAG Brandenburg - zumindest teilweise - auch unmittelbar Eingang in das Regelungssystem von § 6 KAG Brandenburg gefunden hat, lässt sich daher für die der Erhebung von Feuerwehrgebühren vorgelagerte Gebührenkalkulation die Zielvorgabe entnehmen, die zum stetigen bzw. nachhaltigen Betrieb der Einrichtung „Feuerwehr“ noch fehlenden erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen.<sup>5</sup> Die nach der Kalkulation zu vereinnahmenden Benutzungsgebühren sollen also die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr sicherstellen. Der Kalkulationszweck hat sich folglich an der realen Kapitalerhaltung oder der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung zu orientieren.

Insbesondere die „alte“ – umständliche – Kalkulationsdifferenzierung nach Kosten der Vorhaltung und Kosten des Einsatzes entfällt zukünftig.

Ein Teil des Leistungsstroms – gerade im Bereich der Feuerwehr – wird in der Regel nicht über den einzelnen Einsatz abzurechnen sein. Hier tritt nämlich nicht der Nutzer als Begünstigter in Erscheinung, sondern die Allgemeinheit. Dies betrifft beispielsweise öffentliche Veranstaltungen der Feuerwehr selbst, die Unterstützung bei Festen der Gemeinde oder auch Übungen. Die Kosten für die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow sind zumindest teilweise dem allgemeinen, durch Steuern und Abgaben zu finanzierenden Bereich der öffentlichen Sicherheit zuzuweisen und liegen (auch) im Allgemeininteresse.

Im Rahmen der Kostenträgerrechnung können die Einzelkosten den Kostenträgern (=Gebührentatbeständen) der Gemeinde unmittelbar zugeordnet werden. Gemeinkosten hingegen fallen für mehrere Leistungsbereiche an und bedürfen der Aufteilung, wobei hier die Kostenstellenrechnung wertvolle Dienste leisten kann.

---

<sup>4</sup> Vgl. nur OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6.6.2007, Az. 9 A 77/05, LKV 2008, 377 (378).

<sup>5</sup> Vgl. zuletzt nur OVG Münster, Urt. v. 17.5.2022, Az. 9 A 1019/20, KommJur 2022, 260.

Die Verrechnung der Gemeinkosten in der Gebührenkalkulation im Land Brandenburg folgt grundsätzlich keinen bestimmten Vorgaben. Es werden zwar insbesondere das Anbauverfahren als auch das sog. Stufenleiterverfahren angeführt. Wie jedoch im Gebührenrecht üblich, gelten zwar betriebswirtschaftliche Grundsätze, es gibt keinen Formenzwang: Es wird also für die Praxis von der Rechtsprechung nicht vorausgesetzt, dass ein bestimmtes oder überhaupt ein Lehrbuch-Verfahren der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung eingesetzt wird.<sup>6</sup>

Um nun die einzelnen Gebühren pro Kostenträger (=Gebührentatbestände) zu ermitteln, wurden die nach dem Gebührenrecht ermittelten ansatzfähigen Gesamtkosten (errechnete Kosten aus den Jahre 2020 bis 2022) jedem einzelnen Kostenträger gemäß dessen prognostizierten Einsatzzeiten des Kalkulationszeitraumes (hier die Jahre 2023 und 2024) zugeordnet.

Es entstanden so, anteilige Einzelgebühren. Diese wiederum wurden pro Kostenträger durch die jeweiligen prognostizierten Einsatzzeiten dividiert wurden. Der so entstandene Gebührensatz pro Stunde wurde abschließend pro Minute errechnet.

#### Mitzeichnungen

Hauptamt \_\_\_\_\_

Kämmerei \_\_\_\_\_

Kommunalservice \_\_\_\_\_

Gemeindeplanungsamt \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

#### Anlagen

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS-)

---

<sup>6</sup> Zustimmend: *Brüning*, KAG, § 6 Rn. 172.